

M1-500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 1.1 Das Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 (1) 22 a Bfand:
 - Ausnahme: ist die Veranschlagung von dem im Bebauungsplan festgesetzten Standard für "anpflanzen von Bäumen" zulässig, wenn dies die Lage von Vorrat- und Entsorgungsbahnhöfen, Parkanlagen, Hauszungen, Gärteinfriedungen und nicht zu geringe Abstände zu den Gebäuden begründet. (Zusätzlich ist die Anzahl der festgesetzten "anpflanzen Bäume" nicht zulässig.)
 - 1.2 Festsetzungen der Ergebnisfolgebodenflächen gem. § 10 Bfand:
 - Die Höhe der reichten Oberkanten der Ergebnisfolgebodenflächen steht mit der Höhe der Stange, wird 1. gemessen von der Straßenoberkante bis zur Geländeoberfläche der Rohbühne; - zusätzlich einer Erhöhung von maximal 0,30 m.
2. Bauverordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 103 BauNO:
 - 2.1 Drenpel
 - Drenpel sind nicht zulässig.

[illegible]